

BUNGALOWORDNUNG für das Erholungsgebiet "Stausee Oberwald"

Die Bungalowsiedlung ist Bestandteil des Erholungsgebietes "Stausee Oberwald".

Im Interesse eines geregelten Zusammenlebens wird diese Ordnung erlassen. Darüber hinaus gelten die Regelungen in der „Allgemeinen Ordnung“ für das Erholungsgebiet und die Vereinbarungen in den Pachtverträgen mit den Bungaloweigentümern sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Tourismus und Sport GmbH.

Wir möchten Sie bitten, die für die Bungalowsiedlung gültigen Bestimmungen nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse zu beachten und einzuhalten.

1. Allgemeines Verhalten

Jeglicher ruhestörender Lärm ist zu unterlassen. Rundfunkgeräte, CD-Spieler u.ä. sowie Musikinstrumente dürfen nur insofern benutzt werden, als andere Nutzer der Bungalowsiedlung dadurch nicht gestört werden. Dies gilt insbesondere in den festgelegten Ruhezeiten von 22.00 - 06.00 Uhr, 13.00 - 14.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen. In diesen Zeiten ist das Rasenmähen verboten.

Alle Gäste der Bungalowsiedlung sollten sich so verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt werden. Jeder ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren.

Haustiere können innerhalb der Bungalows gehalten werden. Von ihnen dürfen keine Belästigungen Dritter ausgehen. Im Gebiet sind Hunde an der Leine zu führen. Verschmutzungen durch Kot sind vom jeweiligen Tierbesitzer zu beseitigen.

Die Ablagerung von Gegenständen jeglicher Art auf der Parzelle ist nicht gestattet. Gleiches gilt für das Aufhängen von Wäsche.

2. Befahren und Parken

Auf Grund der Gegebenheiten in der Bungalowsiedlung herrscht insbesondere in der Sommersaison eingeschränkter Fahrverkehr. Hierfür gelten die Regelungen im Punkt 2 der „Allgemeinen Ordnung“.

Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Im gesamten Gebiet ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

3. Bauten

Bauliche Veränderungen an der Außenfassade der Bungalows einschließlich farblicher Veränderungen und Anbauten jeglicher Art, bedürfen der Genehmigung des Grundstückseigentümers.

Ebenfalls genehmigungspflichtig sind Baumaßnahmen im Bungalow in deren Folge veränderte Einflüsse auf öffentliche Medien (Strom, Wasser, Abwasser u.ä.) entstehen. Gleiches trifft zu für Veränderungen des Außengeländes (Anlegen von Wegen und Stellplätzen, Errichten von Antennenanlagen, Aufstellen von Gastanks u.ä.). Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Sommersaison, in der Regel im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. eines Jahres, ausgeführt werden. Eingriffe in die technischen Versorgungsanlagen außerhalb der Bungalows sind ohne vorherige Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht gestattet. Das trifft auch auf Störungen oder Ausfall der Versorgung mit Elektroenergie oder Wasser und das Auf- oder Abdrehen der Wasserversorgung zu (Ausnahme ist die Abwendung von Gefahr).

4. Pflanzungen

Die Pflege der Parzellen obliegt den jeweiligen Bungaloweigentümern. Der anfallende Grünschnitt kann an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Entsorgung übernimmt der Grundstückseigentümer.

Eine gärtnerische Nutzung der Parzellen ist nicht statthaft. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern bedarf der vorherigen Zustimmung des Verpächters. Gleiches gilt für das Fällen von Bäumen oder Entfernen von Hecken.

Die max. Höhe für Hecken beträgt 1,80 m.

5. Campingeinrichtungen, Sport und Spiel

Das Aufstellen von Zelten u.ä. auf den Parzellen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Für Sport und Spiel sollten nicht die Grünflächen, sondern die dafür vorgesehenen Plätze im Erholungsgebiet genutzt werden.

6. Abfälle

Die vorhandenen Mülltonnen sind nur für die täglichen Abfälle vorgesehen, nicht für Sperrmüll. Das Mitbringen von Hausmüll ist verboten.

7. Sicherheit, Anmeldung von Personen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Abwendung von Gefahrensituationen sollte jeder Bungaloweigentümer einen Satz Schlüssel seines Bungalows in der Rezeption des Erholungsgebietes hinterlegen. Der Zutritt erfolgt nur in dringenden Fällen und durch jeweils zwei Mitarbeiter der Tourismus und Sport GmbH. Darüber wird eine Niederschrift angefertigt und der Bungalowbesitzer umgehend informiert.

Offene Feuer im Bungalowgebiet sind verboten.

Jeder Bungaloweigentümer sichert, dass sich Dritte, die in seinem Bungalow übernachten, in der Rezeption anmelden.